

# DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 96750, Fax (08022) 967599



Thomas Ebert  
Warthelandstr. 44

73431 Aalen

Gmund, 01. Oktober 2002 K/be

## **Aktualisierung der Erlaubnis für Außenstarts und -landungen auf den Start- und Landeflächen "Braunenberg" für Hängegleiter und Gleitsegel gem. § 25 Abs. 1 LuftVG**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) aktualisiert aufgrund des Antrags des DHC Aalen e.V. vom 20.09.2002 die Erlaubnis „Braunenberg“ des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 21.04.1987 für Hängegleiter zuletzt verlängert durch den DHV am 20.10.1994 gem. § 25 Abs. 1 LuftVG neu wie folgt:

### I.

#### Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern 130/20, 345, Gemarkung Röthardt (Starts) und 94/2, 112, 113 und 116, Gemarkung Röthardt (Landungen).
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

### II.

#### Auflagen

##### A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern,

beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 511.292,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen

1. Der Start mit Gleitsegeln auf der Flst.Nr. 130/20 ist nur bei trockenem Untergrund zulässig.
2. Das Betreten der geschützten Heidefläche ist auf das unvermeidbare Maß zu beschränken, ein Befahren ist nicht zulässig.
3. Durch Startleiter am Weg ist sicherzustellen, dass durch den Flugbetrieb der Erholungsverkehr nicht beeinträchtigt wird.
4. Mit Natur und Landschaft ist schonend umzugehen.
5. Schulungsbetrieb ist nicht gestattet.

### III.

#### K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von Euro 56.-- erhoben.

#### IV.

#### Begründung

Mit Datum des 21.04.1987 wurde die Erlaubnis für Außenstarts und – landungen auf den Start- und Landeflächen „Braunenberg“ vom Regierungspräsidium Stuttgart für Hängegleiter erteilt. Diese Erlaubnis wurde am 20.10.1994 vom Deutschen Hängegleiterverband e.V. gem. § 25 Abs. 1 LuftVG unbefristet verlängert.

Mit Datum des 20.09.2002 beantragte der Verein DHC Aalen e.V. die Erweiterung der Erlaubnis für Starts und Landungen mit Gleitsegel. Hierzu wurde ein weiterer Startplatz benötigt. Der Landeplatz für Hängegleiter wird von Drachen- und Gleitschirmfliegern gemeinsam genutzt werden.

Dem Antrag war eine Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde Ostalbkreis beigefügt. Darin wird der Erweiterung der Erlaubnis um den zusätzlichen Startplatz für Gleitsegel unter Einhaltung von Auflagen zugestimmt.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des DHV anerkannten Geländesachverständigen Herrn Klaus Irschik vom 09.02.2002 nachgewiesen.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.



Björn Klaassen  
Referat Flugbetrieb